



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

URTEIL

In dem Einspruchsverfahren

der SG Z ,

vertreten durch

,
- Berufungsklägers -

g e g e n

den Tischtennis-Kreisverband Anhalt-Bitterfeld e.V.,

vertreten durch

,
- Berufungsbeklagten -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender und die Beisitzer am Sportgericht Uwe Lange (Halle) und David Söhngen (Teicha) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 27.05.2013

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Berufung des Berufungsklägers gegen das Urteil des Kreissportgerichts Anhalt-Bitterfeld vom 19.02.2013 wird abgewiesen.
2. Der Berufungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Zur Rückrunde der laufenden Saison wechselte der Spieler J weiler (Saarländischer Tischtennisverband) zum TTC Z
Position 5.5 gemeldet.

Z von Dud-
und wurde dort an

Der Berufungskläger behauptet, dass der TTC Z sich der Tatsache bewusst gewesen sei, dass der QTTR-Wert von 1405 Punkten des Sportfreundes Z nicht seiner Spielstärke entspreche. Insoweit verweist er auf die Email von H L vom 22.01.2013, wo es heißt:

„Der Vorstand des TTC Z (ich gehöre dazu) hat im Dezember 2012 lange über die Einreihung von J Z in unsere Herrenmannschaften diskutiert. Eine Meldung in die zweite oder dritte Herrenmannschaft lehnten wir ab. Wir haben dann J dort in die Kreisliga gereiht, wo er laut (falschen) QTTR-Wert hingehört. Meiner Meinung nach hat der TTC Z sich an alle Bestimmungen des TTVSA gehalten.“

Er ist insoweit der Ansicht, dass der TTC Z die Regelung von Ziff. 27 lit. a) AB TTSVA bewusst ignoriert habe, was durch die Diskussion in der Vereinsleitung des TTC Z belegt sei.

Des Weiteren behauptet er, dass die erzielten Ergebnisse der Rückrunde der Saison der 2012/13 eine nicht der Spielstärkereihenfolge entsprechende Aufstellung belegen würden.

Der Berufungskläger ist der Ansicht, der QTTR-Wert des Spielers J Z (TTC Z) von 1405 entspreche nicht der Spielstärke des Sportfreundes. Dieser Wert resultiere aus Ergebnissen, die J Z bis März 2010 erzielt habe.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass die Erteilung eines Sperrvermerks beim Spieler C K aufgrund seines QTTR-Wertes von 1523 Punkten nicht möglich sei. Der Spieler K hätte vielmehr in der vierten Mannschaft an Position drei hätte gemeldet werden müssen.

Des Weiteren ist er der Ansicht, dass der QTTR-Wert von 1426 Punkten nicht der Spielstärke des Sportfreundes L R entspreche. Dieser Wert resultiere aus Abwertungen und nicht aus erspielten Ergebnissen und hätte insoweit gemäß Ziff. 1.2.2 der Anlage zur Staffelleiterordnung festgelegt werden müssen.

Dieselbe Begründung führt der Berufungskläger hinsichtlich des Sportfreund F L an.

Der Berufungskläger ist zudem der Ansicht, dass die Staffelleiter nicht mit dem Vorgang der Mannschaftsmeldung befasst seien. Dies sei laut Ziff. 27 lit. b) AB TTVSA Aufgabe des Vereins. Der Verein kenne seine Spieler aus dem Trainingsbetrieb und könne insoweit die Spielstärke einschätzen.

Insofern ist der Berufungskläger der Ansicht, der Berufungsbeklagte habe eine falsche Mannschaftsaufstellung genehmigt. Diesem müsste nach Ansicht des Berufungsklägers bewusst gewesen sein, dass der QTTR-Wert von 1405 Punkten nicht der Spielstärke von J Z entspreche.

Darüber hinaus ist der Berufungskläger der Ansicht, dass infolge der Nichteinhaltung der Spielstärkeregelung die Spielberechtigung für den Erwachsenensport des Sportfreundes J Z erloschen sei. Dies sieht der Berufungskläger auch beim Sportfreund C K gegeben.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß,

1. die Entscheidung des Kreissportgerichts Anhalt-Bitterfeld vom 19.02.2013 aufzuheben,
2. die Mannschaftsaufstellungen des TTC Z entsprechend der Spielstärkereihenfolge zu ändern.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung abzuweisen.

Die Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde der Saison 2012/13 wurden am 23.12.2012 durch den zuständigen Staffelleiter genehmigt.

Mit Email vom 21.01.2013 erhob der Berufungskläger Einspruch beim zuständigen Staffelleiter. Über diesen Einspruch wurde durch das Kreissportgericht Anhalt-Bitterfeld mit Urteil vom 19.02.2013 der Einspruch als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Mit der Berufung verfolgt der Berufungskläger insoweit sein Einspruchsbegehren weiter.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr fristwährend entrichtet.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Der Berufungskläger hat keinen Anspruch auf Änderung der Mannschaftsaufstellung des TTC Z .

Die Eingliederung der Spieler J Z , C K , L R und F L in die entsprechenden Mannschaften erfolgte unter Berücksichtigung der Spielstärkereihenfolge.

Nach Ziff. 27 lit. a AB TTVSA zur WO DTTB hat die Aufstellung der Mannschaften entsprechend der Spielstärkereihenfolge so zu erfolgen, dass eine Rangfolge vom ersten Spieler der ersten Mannschaft bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft entsteht. Nach lit. c) dieser Vorschrift obliegt dem jeweiligen Staffelleiter die Genehmigung oder Änderung von Aufstellungen nach Maßgabe der Regelungen in der Staffelleiterordnung. Der Staffelleiter der Kreisliga Nord, , hat entsprechend der Staffelleiterordnung und der Anlage zur Staffelleiterordnung die Aufstellung des TTC Z genehmigt.

Nach Ziff. 1.2 der Anlage zur Staffelleiterordnung sind die TTR- und Quartals-TTR-Werte (QTTR) Grundlage für die Ermittlung der Spielstärkereihenfolge. Für die Rückrunde ist der QTTR-Wert vom 11.12. maßgeblich.

Abweichend hiervon käme eine Einreihung nach Ziff. 1.2.3 der Anlage zur Staffelleiterordnung nur in Betracht, wenn es sich um einen sogenannten Neuzugang im Sinne von Ziff. 32 AB TTVSA zur WO DTTB handelt und der Spieler keinen vergleichbaren TTR-Wert bzw. QTTR-Wert hat. Der Spieler J Z ist zur Rückrunde der laufenden Saison zum TTC Z gewechselt und somit ein Neuzugang im Sinne von

Ziff. 32 AB TTVSA zur WO DTTB. Darüber hinaus fehlt es aber an einer Nichtvergleichbarkeit des QTTR-Wertes. Ziff. 1.2.2 Abs. 4 der Anlage zur Staffelleiterordnung ist insoweit eng auszulegen. Von dieser Vorschrift können nur solche Spielerinnen und Spieler erfasst sein, die zuvor keinen TTR-Wert bzw. QTTR-Wert hatten. Der Staffelleiter ist folglich zu Recht von der QTTR-Wert-Berechnung vom 11.12.2012 als Grundlage für die Beurteilung der Spielstärkereihenfolge des TTC Z [Name] ausgegangen.

Der Spieler J [Name] Z [Name] hatte zum 11.12.2012 einen QTTR-Wert von 1405 Punkten. Dieser Wert resultierte zuletzt aus der Wertung eines am 14.04.12 bestrittenen Turniers (Deutschlandpokal Schüler A). Dieser Wert ist auch nicht als „nicht vergleichbar“ anzusehen. Die Spiele des Spielers im Zeitraum der Rückrunde 2010/11 bis zur Rückrunde 2012/13, wo der Spieler in Dudweiler (Saarländischen Tischtennisverband) spielte, sind nicht in die QTTR-Wert-Berechnung eingegangen. Dies beruht auf der nicht vorhandenen Schnittstelle zwischen dem Saarländischen Tischtennisverband und click-tt mit der Folge, dass die dort bestrittenen Spiele nicht in den TTR- bzw. QTTR-Wert eingeflossen sind. Zuvor spielte Johannes Zander ebenfalls für den TTC Z [Name], wofür auch Wertungen in den TTR- bzw. QTTR-Wert existieren.

Die Einreihung der Spieler Lucas Rathmann und Franz Lange resultiert aus den entsprechenden QTTR-Werten, die durch Abstufungen wegen Inaktivität entstanden sind. Diese Abstufungen werden automatisch nach einem Jahr Inaktivität vorgenommen; nach dem ersten Jahr werden 40 Punkte abgezogen, danach halbjährlich jeweils 20 Punkte. Insoweit sind die dadurch entstandenen QTTR-Werte nicht als fehlerhaft zu qualifizieren.

Der Spieler C [Name] K [Name] wurde zu Beginn der Vorrunde mit einer Erwachsenenspielberechtigung in die 6. Mannschaft gemeldet. Der maßgebliche QTTR-Wert betrug damals 1392 Punkte. Bis zum Dezemberwert stieg dieser bis auf 1523 Punkte. Somit hätte eigentlich eine Meldung in eine höhere Mannschaft erfolgen müssen. Dies erscheint aber gerade mit Blick auf die Willensbildung des Spielers C [Name] K [Name] als nicht hinnehmbar. Es gibt auch keinen nachvollziehbaren Grund, ihm die Entscheidungsmöglichkeit zu versagen, in der entsprechenden Mannschaft auch in der Rückrunde zu spielen, wenn er dies möchte. Ziff. 45 lit. c AB TTVSA zur WO DTTB sind insoweit eng auszulegen und lediglich auf den Saisonbeginn zu beschränken.

Schließlich war der Einspruch des Berufungsklägers bereits verfristet.

Gemäß Ziff. 3.2.1 RO TTVSA müssen Einsprüche gegen Mannschaftsaufstellungen binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der genehmigten Aufstellungen durch den Staffelleiter auf der Onlineplattform click-tt erhoben werden. Mit Wirkung vom 23.12.2012 wurden die genehmigten Mannschaftsaufstellungen auf der Internetplattform click-tt veröffentlicht. Hierbei waren auch die Aufstellungen der Beteiligten ersichtlich. Der Berufungskläger hätte mithin im Zeitraum vom 24.12.2012, 0.00 Uhr bis zum 06.01.2013, 24.00 Uhr Einspruch gegen die Staffelleiterentscheidung in Bezug auf die genehmigten Aufstellungen einlegen müssen.

Mit Ablauf des 06.01.2013 endete die Einspruchsfrist gegen die Mannschaftsaufstellung des TTC Z .

Der Berufungskläger legte erst mit Email vom 21.01.2013 Einspruch gegen die Mannschaftsaufstellung des TTC Z ein. Er dringt insoweit auch nicht mit dem Argument durch, dass erst durch das Auswerten der erspielten Ergebnisse hätte erkannt werden können, dass ein Verstoß gegen die Spielstärkereihenfolge möglicherweise bestünde und sofern eine Einlegungsfrist gar nicht bestünde.

Insoweit ist mit Blick auf die Einspruchsfrist die Entscheidung des Kreissportgerichts Anhalt-Bitterfeld vom 19.02.2013 nicht zu beanstanden.

Aus den vorstehenden Gründen war die Berufung des Berufungsklägers als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziff. 11.1. RO TTVSA.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil ist innerhalb des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Hendrik Schulz

Vorsitzender des
Sportgerichts